



Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 23. April 2015	2
Einladung zur Sitzung des Kreistages am 29. April 2015	3
Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“ – Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz.....	5
Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) – Spoitgendorfer Bach	7

Impressum

Herausgeber: Landkreis Rostock
Landrat Sebastian Constien
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-0
info@lkros.de

Redaktion: Pressestelle
Kay-Uwe Neumann
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Telefon 03843/ 755-12002
kay-uwe.neumann@lkros.de

Das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen erscheint im Internet unter <http://www.landkreis-rostock.de/bekanntmachungen>.

Nächste Ausgabe: 08. Mai 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 05. Mai 2015)

Bezugsmöglichkeiten

Druckexemplare des Amtsblattes liegen in der Kreisverwaltung in Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow und in der Nebenstelle in Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, 18209 Bad Doberan in der Poststelle/Information, Haus I zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie elektronischem Abo über die Pressestelle, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/ 755-12002.



**Kreistag Landkreis Rostock
Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt**

Güstrow, den 10.04.2015

**Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und
Umwelt am 23. April 2015**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt findet am

Donnerstag, den 23. April 2015

statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Tagungsort: Raum 5.001, Am Wall 5, 18273 Güstrow

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Rostock 2015/2016 – Teilhaushalt (17) Umwelt
4. Sonstiges

gez. Christine Borgwald
Ausschussvorsitzende



Kreistag Landkreis Rostock
Die Präsidentin

Güstrow, 13.04.2015

Einladung zur Sitzung des Kreistages am 29. April 2015

Die 6. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock wird zu

**Mittwoch, 29. April 2015, 16:30 Uhr,
im Kreistagssaal des Landkreises Rostock,
18273 Güstrow, Am Wall 3-5**

einberufen.

Das Präsidium des Kreistages Landkreis Rostock hat im Benehmen mit dem Landrat nachstehend aufgeführte Tagesordnung festgesetzt:

Tagesordnung

Öffentlich

1. Fragestunde für die Einwohner des Landkreises Rostock
2. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der fristgemäßen Ladung
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Kreistages Landkreis Rostock am 25. Februar 2015
5. Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Kreistages – keine
6. Verwaltungsbericht des Landrates des Landkreises Rostock und Anfragemöglichkeiten für die Mitglieder des Kreistages Rostock
Berichterstatter: Herr Constien

Beschlussfassung von Beschlussanträgen

Teil 1

Öffentlicher Teil

7. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Rostock der Haushaltsjahre 2015 und 2016 (Drucksache Nr.: VI-72-2015)
8. Besetzung Kreissenorenbeirat (Drucksachen Nr.: VI-73-2015)
9. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rostock und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V (KJfG) für die Jahre 2016 bis 2018 (Drucksache Nr.: VI-75-2015)
10. Ehrenordnung für den Landkreis Rostock (Drucksache Nr. VI-79-2015)



11. Vorschlagslisten ehrenamtliche Richterinnen/Richter Oberverwaltungsgericht (Drucksache Nr.: VI-81-2015)
12. Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Schwerin (Drucksache Nr.: VI-82-2015)
13. Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit M-V (Drucksache Nr.: VI-83-2015)
14. Antrag der Kreistagsmitglieder W. Wehrmann, T. Preuss, W. Ehrke: Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme bezüglich der Problematik Ferienwohnungen (Drucksache Nr.: VI-84-2015)
15. Antrag des Kreistagsmitgliedes A. Wasner: Sofortige Beendigung der Verhandlungen zum geplanten transatlantischen Freihandels-Abkommen „TTIP“ (Drucksache Nr.: VI-85-2015)

Teil 2

Nicht öffentlicher Teil

16. Grundstücksangelegenheiten
17. Grundstücksangelegenheiten
18. Vergabeangelegenheiten
19. Grundstücksangelegenheiten
20. Grundstücksangelegenheiten

Ilka Lochner- Borst
Kreistagspräsidentin



Allgemeinverfügung zum „Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen“ – Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz

Nach § 24 Abs. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) erlässt der Landrat des Landkreises Rostock, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, nachfolgende
Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des diesjährigen Pfingstfestes ist es am **23.05.2015**, in der Zeit **von 22.30 Uhr bis 24.00 Uhr**, den Gästen und Einwohnern der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz erlaubt, am parallel zum Ostseecamp & Ferienpark "Rostocker Heide" in 18181 Ostseeheilbad Graal-Müritz, Wiedortschneise 1, verlaufenden Ostseestrand, **in den zu diesem Zweck ausdrücklich gekennzeichneten Bereichen zwischen den Strandaufgängen 40 bis 47 und den Strandaufgängen 52 bis 53** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abzubrennen.
2. Außerhalb der o. g. Zeit und außerhalb der o. g. Strandaufgänge ist es untersagt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abzubrennen.
3. Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 abgebrannt werden, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zugelassen und mit einer Zulassungsnummer (z. B. BAM-P II-2464) gekennzeichnet sind.
4. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 sind entsprechend den Vorschriften der Gebrauchsanweisung der Hersteller zu verwenden. Die Gebrauchsanweisung ist auf jedem pyrotechnischen Gegenstand bzw. auf jeder Verpackung angebracht.
5. Nicht gezündete pyrotechnische Gegenstände, sog. Blindgänger, sind auf keinen Fall ein zweites Mal zu zünden, da von ihnen unberechenbare Gefahren ausgehen können. Sie sind mit Wasser unbrauchbar zu machen.
6. Verstöße gegen die Allgemeinverfügung können nach § 46 Ziff. 8 b der 1. SprengV
i. V. m. § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Begründung:

Bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 handelt es sich um ein Feuerwerk in dem so viel Energie gespeichert ist, dass die Feuerwerkskörper Entfernungen von mehreren Metern überwinden können und eine erhebliche Licht-, Rauch-, Druck-, Lärm- und Bewegungswirkungen erzeugen. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV grundsätzlich nur am 31. Dezember und 01. Januar eines jeden Jahres von Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben erworben und abgebrannt werden.



Nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde, aus begründetem Anlass, allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zulassen.

Traditionell begehen seit vielen Jahren zahlreiche Gäste des Ostseecamp & Ferienpark "Rostocker Heide" gemeinsam mit Einwohnern der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz das Pfingstfest und somit den Beginn der Hauptsaison im Ostseecamp & Ferienpark "Rostocker Heide". Aus diesem Anlass treffen sie sich alljährlich am parallel zum Ostseecamp & Ferienpark gelegenen Ostseestrand.

Wegen des besonderen Anlasses und der vorhandenen Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung, wodurch eine Gefährdung des Allgemeinwohls durch mögliche Lärmbelästigungen nahezu ausgeschlossen sind, lässt der Landrat des Landkreises Rostock mit dieser Allgemeinverfügung Ausnahmen von den einschränkenden Regelungen des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zu. Ferner wird mit der Allgemeinverfügung ein geordnetes und für die Sicherheit der Schifffahrt auf der Ostsee gefahrloses Abrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 ermöglicht.

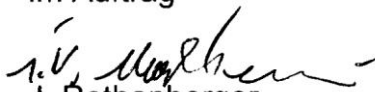
Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 (Kleinstfeuerwerk) dürfen gem. § 20 Abs. 2 der 1. SprengV nur von Personen abgebrannt werden die das 12 Lebensjahr und pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk) dürfen nur von Personen abgebrannt werden die das 18 Lebensjahr vollendet haben. Alkoholisierte Personen sollten das Feuerwerk als Zuschauer genießen!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei der auf Seite 1 genannten Außenstelle eingelegt werden.

Im Auftrag


J. Rothenberger
Amtsleiterin



Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) – Spoitgendorfer Bach

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde –

Die NOTUS energie Plan GmbH & Co. KG, Potsdam beabsichtigt das Vorhaben

Ökologische Sanierung des Spoitgendorfer Baches

auszuführen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 2 und 6 LUVPG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 885) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20. 12. 2012 (BGBl. I S. 2730), durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 14.04.2015

Im Auftrag

Helewelt
Amtsleiter